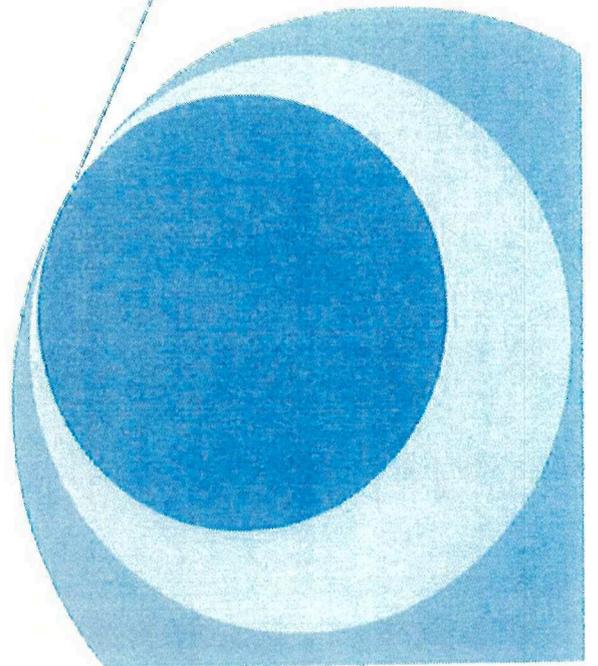
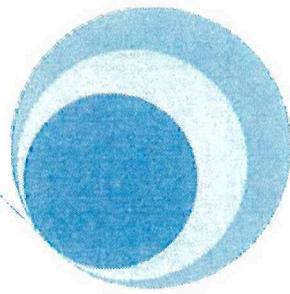
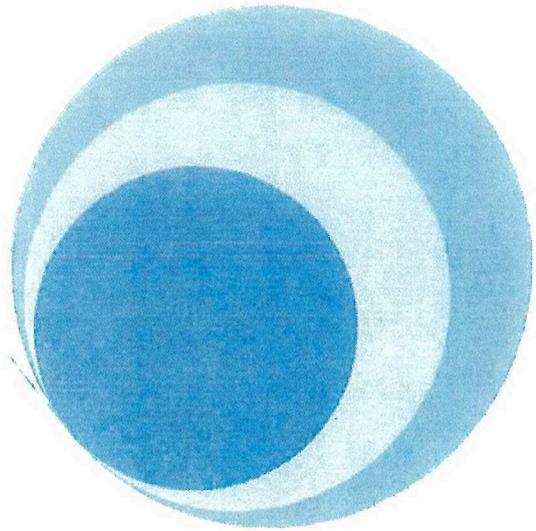




Wasserkorporation Pfäfers

Gemeindeordnung



Gemeindeordnung der Wasserkorporation Pfäfers

vom 5. April 2011¹

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Pfäfers
erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Pfäfers, sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Rechtsnatur	Art. 2 Die Wasserkorporation Pfäfers ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst.d des Gemeindegesetzes ³ .
Organisationsform	Art. 3 Die Gemeinde organisiert sich als Korporation mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Korporation sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 5 Die Aufgaben der Korporation sind: a) Versorgung der Abonnenten mit Trink- und Brauchwasser; b) Bereitstellung von Löschwasser; c) Unterhalt der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.
Gebiet	Art. 6 Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

¹ Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Pfäfers erlassen am 5. April 2011 rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 29. April 2011; in Vollzug ab 1. Juli 2011

² sGS 151.2

³ sGS 151.2

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 7 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Stimmrecht	Art. 8 Stimmberechtigt ist, wer: a) Im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Pfäfers das Stimmrecht besitzt; b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuer-schutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
Sachabstimmungen a) an der Bürgerver- versammlung	Art. 9 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2; e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
b) an der Urne	Art. 10 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürger-versammlung im Einzelfall Urnenabstimmung verlangt; c) Referendumsbegehren; d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
Wahlen an der Bürgerversammlung	Art. 11 Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung. a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates; b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 12 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Art. 13 Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.
Orientierungsversammlung	Art. 14 Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 15 1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 16 Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen werden kann.
Frist	Art. 17 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 18 Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 19

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 20

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 21

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekannt- machung

Art. 22

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungskanzlei an.

Die Verwaltungskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 23

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

⁴ sGS 125.1

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 24

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 25

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

III. Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Art. 26

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 27

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragsstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Korporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplanes;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

⁵ SGS 125.1

- b) Rechtsetzung **Art. 28**
Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
- Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Finanzbefugnisse **Art. 29**
Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 30**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 31**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 33**
Die Gemeindeordnung vom 2. April 2001 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 34

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Juli 2011 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 31. August 2010

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Vorname, Name

Christian Nigg

Die Schreiber des Verwaltungsrates:

Vorname, Name

Rudolf Good

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Pfäfers an der Bürgerversammlung beschlossen am:

5. April 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am:

29.04.11

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



Nachtrag zur Gemeindeordnung

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Pfäfers beschliesst gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Anpassung der Gemeindeordnung:

Die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

- Art. 12 Durchführung

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt **und mindestens 12 Tage vorher angekündigt**.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

- Art. 13 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Die Bürgerschaft wählt **zwei** Stimmzählerinnen oder Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

- Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus **drei** Mitgliedern.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 11. Februar 2016

Wasserkorporation Pfäfers

Handwritten signature of Jörg Nigg in blue ink.

Jörg Nigg
Präsident

Handwritten signature of Rudolf Good in blue ink.

Rudolf Good
Aktuar

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Pfäfers an der Bürgerversammlung beschlossen am 5. April 2016

Dieser Nachtrag wird nach Bewilligung durch das Departement des Innern ab dem 1. Januar 2017 angewendet.

Vom Departement des Innern genehmigt am: **02. Juni 2016**

Für das
Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden:

Handwritten signature of Dr. Lukas Summermatter in blue ink.

Dr. Lukas Summermatter

Anhang 2

Finanzkompetenzen der Wasserkorporation Pfäfers

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben		bis 150'000 je Fall		über 150'000 je Fall
1.2. während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben		bis 10'000 je Fall		über 10'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben	bis 25'000 je Fall höchstens 75'000 je Jahr		bis 100'000 je Fall soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 100'000 Je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend			
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1. Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 100'000 je Fall höchstens 200'000 je Jahr		bis 400'000 je Fall soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 400'000 je Fall
4.2. Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 100'000 je Fall höchstens 200'000 je Jahr		bis 400'000 je Fall soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 400'000 je Fall